

Stadt Esslingen am Neckar

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
mit der Gemeinde Reichenbach
an der Fils
über die Erfüllung der Aufgaben
der Erwachsenenbildung durch
die Volkshochschule Esslingen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Esslingen

Die Stadt Esslingen am Neckar sowie die Gemeinde Reichenbach an der Fils treffen zum **01.01.2022** eine Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Esslingen am Neckar gemäß § 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i.d.F. 16.09.1974 (GBL. S.408, berichtigt 1975, S.460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBL. S. 860) und in Ausführung des §1 Abs.1 und 2 sowie des §2 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens i.d.F. vom 20.03.1980 (GBL. S.249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.1997 (GBL. S.278).

§ 1 Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule

Die Stadt Esslingen am Neckar erfüllt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes gemäß §25 Abs.1 GkZ die Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz auch für die Gemeinde Reichenbach an der Fils.

§ 2 Name

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Esslingen am Neckar“

§ 3 Durchführung der Volkshochschularbeit

(1) Die Stadt Esslingen hat die Volkshochschularbeit in der Gemeinde Reichenbach an der Fils in strategischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht in Zusammenarbeit mit den dortigen Verwaltungen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Außenstelle. Die Gemeinde stellt die dafür erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Sie hat diese Aufgaben in folgender Weise zu erfüllen:

- Organisationsstruktur nach Fachbereichen
- Programmheft nach Fachbereichen
- Vorort-Organisation regelmäßig optimieren
- Umsetzung der außenstellenbezogenen Aspekte der Fachbereichskonzepte
- Jährliche Absprache von Arbeitsschwerpunkten mit der Gemeinde
- Verbindliche Kriterien für KL-Auswahl einsetzen, KL-Auswahl durch Fachkräfte in der Zentrale sicherstellen, Qualitätskontrolle bei Kursleitenden und Kursen
- Zwei Fach-Veranstaltungen für Kursleitende pro Jahr im gesamten Vertragsgebiet
- Regelmäßige Zertifizierung nach AZAV

(3) Die Volkshochschule gestaltet ein breites und differenziertes Kursangebot. Dabei hat sie, sofern vor Ort erforderlich oder angefordert die wichtigen Zukunftsthemen zu berücksichtigen:

- demografische Entwicklung
- Integration: Deutschunterricht / Bildung für Menschen mit Migrationshintergrund, Asylbewerber und Flüchtlinge, interkulturelle Veranstaltungen, Weiterbildung von Menschen, die Integrationsarbeit leisten
- Verhinderung von Desintegration Jugendlicher und junger Erwachsener
- Arbeitsmarktentwicklung, Schnittstelle Schule / Beruf

- Zusammenarbeit mit Schulen (Prüfungen, Bildungsangebote f. Schüler, Ganztageschulen)
 - Zweiter Bildungsweg Hauptschulabschluss bis Abitur
 - Versorgung sozial benachteiligter Gruppen mit Bildung
 - Regionale Vernetzung (über Umlandgemeinden)
- Dabei ist die Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen, Gruppen und Initiativen und die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und Themen von besonderer Bedeutung.

(4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg verbindlich.

§ 4 Satzung

Die Benutzung der Volkshochschule wird durch Satzung der Stadt Esslingen geregelt, die für das gesamte Gebiet, der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden / Städte gilt. Änderungen in Bezug auf die Benutzung der Volkshochschule sind mit der Gemeinde / Stadt abzustimmen.

§ 5 Honorare und Teilnahmeentgelte

Die Erhebung von Entgelten und die Zahlung von Honoraren erfolgt nach einer vom Betriebsausschuss der Volkshochschule beschlossenen Honorar- und Entgeltordnung.

§ 6 Finanzierung

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfes für die Arbeit in den Außenstellen leistet die Gemeinde / Stadt einen Betriebskostenzuschuss.

(2) Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:

- 1,09 Euro je Einwohner nach der amtlichen Einwohnerfortschreibung auf 30.06. des vorangegangenen Kalenderjahres.
- 5,14 Euro je erteilter, nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln (ausgenommen Landes- und Kreiszuschüsse), geförderter Unterrichtseinheit a 45 Minuten.
- Es werden jährlich vom nach der Berechnungsformel ermittelten Betrag 2% abgezogen.

(3) Die Zurverfügungstellung von Räumen als Sachleistung bleibt außer Ansatz.

(4) Auf die nach Abs. 2 zu erwartenden Zuschüsse kann die Volkshochschule vierteljährliche Abschlagszahlungen erhalten, um die Liquidität der Einrichtung sicherzustellen.

(5) Die Volkshochschule erstellt jährlich bis zum 31.03. die endgültige Abrechnung für das Vorjahr. Differenzbeträge sind einen Monat nach Zustellung der Abrechnung auszugleichen.

(6) Falls die Volkshochschule drittmittelfinanzierte Bildungsmaßnahmen oder Veranstaltungen akquiriert, werden diese nicht der Abrechnung mit der Gemeinde / Stadt zugeschlagen und werden durch die Gemeinde / Stadt nicht zusätzlich bezuschusst. Für Räume, die für drittmittelfinanzierte Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, führt die vhs eine Miete, in Höhe der vom Finanzierungsgeber dafür zur Verfügung gestellten Mittel, an die Gemeinde / Stadt ab. Abweichende Einzelabsprachen, die sich aus den Maßnahme-Inhalten oder den Antragsmodalitäten für Drittmittel ergeben, bedürfen der Schriftform.

§ 7 Personal

Für die Berufung des Personals der Volkshochschule, auch der Vertragsgemeinde / -stadt, ist die Volkshochschule Esslingen allein verantwortlich. Personalentscheidungen, die ausschließlich die Vertragsgemeinde betreffen, erfolgen nur mit dem Einverständnis der Gemeinde.

§ 8 Beirat

(1) Die Stadt Esslingen, die Vertragsgemeinde / -stadt und alle weiteren Vertragsgemeinden / -Städte bilden einen gemeinsamen Beirat zur Vorbereitung der Verhandlungen im Gemeinderat der Stadt Esslingen. Im Beirat sind die Stadt Esslingen und jeweils die Hälfte aller Vertragsgemeinden vertreten.

(2) Der Beirat berät insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- allgemeine Regelungen für die vhs-Arbeit
- Honorar- und Entgeltordnung
- Haushaltsplan und Stellenplan bei gravierenden Änderungen
- Vertragsabsprachen

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat sich selbst gibt.

§ 9 Vertragsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit einer Laufzeit bis zum **31.12.2026** geschlossen. Mit Ablauf des vorletzten Jahres sind die Verhandlungen über die Verlängerung des Vertrages aufzunehmen.

§10 Kündigung

Während der Vertragslaufzeit kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 11 Beitritt

- (1) Gemeinden / Städte, die dem laufenden Vertrag beitreten wollen, können jederzeit im laufenden Vertragszeitraum beitreten.
- (2) Die beitretende Gemeinde / Stadt zahlt einen Betriebskostenzuschuss anteilig für das laufende Jahr ab dem Monat des Beitritts. Der Betriebskostenzuschuss für das Beitrittsjahr berechnet sich aus den dem Landesverband gemeldeten Zahlen für das Vorjahr des Beitritts. Die Berechnungsgrundlage entspricht den Regelungen des § 6 dieser Vereinbarung.
- (3) Synergieeffekte, die durch Beitritte entstehen und die zur Entlastung der Gesamtkosten führen werden transparent gemacht. Alle Vertragspartner sollen von der Kostenersparnis profitieren. Daher wird die errechnete Einsparung zur Reduzierung der Zuschüsse allen Vertragspartnern

angerechnet. Als Verteilerschlüssel wird die Anzahl der geleisteten anrechenbaren Unterrichtseinheiten im jeweiligen Vorjahr herangezogen.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes nicht berührt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

§ 14 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Esslingen den,

Esslingen den,

Für die Gemeinde Reichenbach an der Fils

Für die Stadt Esslingen